

Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz

(vom 21. Juni 2006)¹

Das Obergericht,

in Anwendung von § 48 lit. g des Anwaltsgesetzes²,

verordnet:

A. Gebühren

§ 1. ¹ Grundlage für die Festsetzung der Staatsgebühr für Ver- Allgemeines
fahren nach dem Anwaltsgesetz² bilden die Schwierigkeit des Falles,
der Zeitaufwand der Behörde und das tatsächliche Interesse der
gesuchstellenden Partei.

² In den Staatsgebühren sind die Schreib- und Zustellgebühren, die
Gebühren für die Vorladungen und die Kosten für Telekommuni-
kation enthalten.

§ 2. ¹ Die Staatsgebühr für die Anwaltsprüfung und die Erteilung Anwaltsprüfung
des Anwaltspatentes beträgt Fr. 3000 bis Fr. 6000.

² Bei der Festsetzung der Staatsgebühr ist den entstandenen
Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

³ Mussten Teile der Prüfung wiederholt werden, kann die Staats-
gebühr bis auf das Doppelte des Höchstbetrages gemäss Abs. 1 erhöht
werden.

⁴ Bei Rückzug oder Abweisung eines Zulassungsgesuchs und bei
Widerruf der Prüfungszulassung kann die Staatsgebühr bis auf einen
Zehntel herabgesetzt werden.

§ 3. ¹ Die Staatsgebühr für die Eignungsprüfung gemäss Art. 31 Eignungs-
und für das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss prüfung
Art. 32 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen
und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA)³ beträgt Fr. 1500 bis 4000.

² Für jede Wiederholung der Eignungsprüfung beträgt die Staats-
gebühr die Hälfte bis drei Viertel der Staatsgebühr gemäss Abs. 1.

³ Die weiteren Bestimmungen von § 2 gelten analog.

215.12

Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen

Bewilligungen	§ 4. ¹ Die Staatsgebühr für Bewilligungen gemäss § 5 des Anwalts-gesetzes² (Venia) beträgt Fr. 500 bis 800. ² Für Verlängerungen der Bewilligung kann die Staatsgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.
Disziplinar- verfahren	§ 5. ¹ Die Staatsgebühr in Disziplinarverfahren der Aufsichts-kommission über die Anwältinnen und Anwälte und für Entscheide betreffend den Entzug des Anwaltspatentes (§ 6 Anwalts-gesetz²) beträgt Fr. 1000 bis 5000. ² In besonders umfangreichen Verfahren kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des Höchstbetrages gemäss Abs. 1 erhöht werden. ³ In Ausnahmefällen kann die Staatsgebühr bis auf die Hälfte der Mindestgebühr gemäss Abs. 1 herabgesetzt werden.
Verzicht und Wiederertei- lung Anwalts- patent	§ 6. In Verfahren betreffend Verweigerung der Entgegennahme des Verzichts auf das Anwaltspatent und betreffend Wiedererteilung desselben beträgt die Staatsgebühr Fr. 500 bis 1500.
Entbindung vom Berufs- geheimnis	§ 7. Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis beträgt die Staats- gebühr Fr. 500 bis 1000.
Eintragungen	§ 8. ¹ Für Verfahren betreffend Eintragung in das Anwaltsregis- ter und die Liste gemäss Art. 28 BGFA³ sowie für strittige Eintragen- gen in das Verzeichnis gemäss § 16 Abs. 1 Anwalts-gesetz² beträgt die Staatsgebühr Fr. 300 bis Fr. 1000. ² Wird bei Löschungen ein Disziplinarverfahren durchgeführt, ist die Staatsgebühr nach § 5 zu bemessen. ³ Verfügt die Präsidentin oder der Präsident die Löschung, beträgt die Staatsgebühr Fr. 100 bis Fr. 200.
Zeugnisse	§ 9. Für die Ausstellung eines Disziplinarzeugnisses beträgt die Staatsgebühr Fr. 50 bis Fr. 100.
Begutachtungen	§ 10. Für die Begutachtung von Gesuchen zuhanden des Ober- gerichts, insbesondere gemäss § 21 Abs. 2 lit. e Anwalts-gesetz², werden keine Staatsgebühren erhoben.

B. Kostenbezug

Grundsatz	§ 11. Die Kosten der Verfahren nach dem Anwalts-gesetz werden nach den Vorschriften des § 37 Anwalts-gesetz² auferlegt.
-----------	---

§ 12. Die Staatsgebühren gemäss §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind vorzuschüssen. Vorschuss

§ 13. Die Verwaltungskommission des Obergerichts kann un- Erlass
mittelten Personen die Staatsgebühren gemäss §§ 2 und 3 dieser Ver-
ordnung ganz oder teilweise erlassen.

C. Parteientschädigungen

§ 14. In Verfahren nach dem Anwaltsgesetz² werden keine Partei- Partei-
entschädigung
entschädigungen zugesprochen.

D. Schlussbestimmung

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

¹ [OS 61.349.](#)

² [LS 215.1.](#)

³ [SR 935.61.](#)